

Bundessozialgericht

2 BU 44/88

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. April 1988

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der
Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1987 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

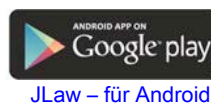
Die Klägerin ist mit ihrem Begehren, die ihr wegen wesentlicher Änderung in den Verhältnissen - hier Ausheilung - zunächst herabgesetzte und später entzogene Dauerrente für eine als Berufskrankheit anerkannte Coxsackie- Virusinfektion weiter zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheide vom 19. Dezember 1983 und 21. November 1985, Urteile des Sozialgerichts -SG- Duisburg vom 8. Mai 1985 und des Landessozialgerichts -LSG- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1987).

Ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LSG ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Die Beschwerde war deshalb entsprechend § 169 SGG mit der Kostenfolge entsprechend § 193 SGG zu verwerfen.

Die Beschwerdeführerin weist zwar auf Zulassungsgründe hin, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind. Sie behauptet, die Rechtsache habe grundsätzliche Bedeutung (vgl § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und das angefochtene Urteil beruhe auf einem Verfahrensfehler (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Damit hat die Klägerin aber die behaupteten Zulassungsgründe nicht so "dargelegt" und "bezeichnet", wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Nach der ständigen Rechtsprechung verlangt diese Vorschrift, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 24; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44):



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG (Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen durch das Gericht) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur Zulässigkeit einer auf § 160 Abs 2 Nr 3 SGG gestützten Nichtzulassungsbeschwerde gehört, daß der Beschwerdeführer den Beweisantrag, dem das LSG nicht gefolgt ist, so genau bezeichnet, daß er für das Bundessozialgericht (BSG) ohne weiteres auffindbar ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Daran fehlt es der Beschwerde.

Die Klägerin meint, das LSG hätte der Frage nachgehen müssen, ob zwischen der als Berufskrankheit anerkannten Myocarditis und der bestehenden Endocarditis ein kausaler Zusammenhang bestehe und ob die Endocarditis nur auf einer bakteriellen Genese oder doch auf einer viralen Genese beruhe. Ohne die als verletzt anzusehende Vorschrift zu bezeichnen, macht die Klägerin damit eine Verletzung des § 103 SGG geltend. Indessen hat sie es unterlassen, einen Beweisantrag genau zu bezeichnen, auf den sich der Verfahrensmangel bezieht und dem das LSG nicht gefolgt ist. Die Rüge ist deshalb unzulässig.

2. Soweit der Beschwerdebegründung auch die Rüge entnommen werden soll, das LSG habe die Gutachten unzutreffend gewürdigt, ist diese Rüge ebenfalls unzulässig, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (BSG SozR 1500 § 160 Nr 26).



3. Schließlich hat die Beschwerdeführerin die von ihr geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargelegt iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, 1971, S. 36 mwN). Es muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Demgemäß muß der Beschwerdeführer, welcher die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG darzulegen hat, aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht erforderlich erscheint. Hieran fehlt es beim Beschwerdevorbringen der Klägerin. Sie trägt lediglich ihre Auffassung vor, daß die Endocarditis entsprechend der Berufskrankheitenverordnung als Berufskrankheit anerkannt werden müsse, woraus sich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergebe. Im übrigen ist dies eine Frage, die in den Zuständigkeitsbereich des Verordnungsgebers fällt.

Da die Beschwerde nach alledem den gesetzlichen Formerfordernissen nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht genügt und bereits aus diesen Gründen zu verwerfen ist, kann es offenbleiben, ob wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

der beim BSG verspätet eingegangenen Beschwerdebeurteilung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren war, weil die Klägerin nicht damit rechnen konnte, daß die am 14. April 1988 als Päckchen zur Post gegebene Beschwerdebeurteilung erst am 19. April 1988 bei Gericht einging.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)